

Satzung der Schachfreunde Hettstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Schachfreunde Hettstedt“. ²Er hat seinen Sitz in Hettstedt. ³Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. ⁴Danach lautet der Name „Schachfreunde Hettstedt e.V.“.
- (2) Der Schachverein strebt die Mitgliedschaft im Schachverband des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. an und erkennt deren Satzungen an.
- (3) ¹Der Verein wird ehrenamtlich geführt. ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schachsportes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) ¹Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 1. die kulturellen und erzieherischen Werte des Schachspiels in der Öffentlichkeit zu propagieren
 2. den Schachsport als Breitensport zu entwickeln
 3. die Schachjugend in ihrem Anliegen zu unterstützen eine breite und systematische Förderung des Schachsports vorzunehmen
 4. an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften teilzunehmen

§ 3 Mitgliedschaft

Der Schachverein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Diese entscheidet endgültig.
- (2) ¹Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. ²Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. ²Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.
- (3) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 3. wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 4. wegen Beitragsrückstand in Höhe von mehr als einem Jahr²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. ⁴Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. ⁵Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzusenden. ⁶Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. ⁷Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. ²Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) ¹Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet. ²Die jeweilige Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) ¹Die Mitglieder haben dem Vorstand die Änderung wichtiger Daten unverzüglich mitzuteilen. ²Hierzu zählen insbesondere die Änderung des

Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten. ³Wird der Mitgliedsbeitrag mittels SEPA-Lastschrift eingezogen, hat das Mitglied auch die Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
- (2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen. ²Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens einen der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. ³Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. ⁵Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. ⁶Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird das Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit vergeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes

4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festlegen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Satzungsänderungen
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen
9. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

¹Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang der Tagesordnung und der Anträge im Verein. ²Zusätzlich hat eine elektronische Benachrichtigung zu erfolgen. ³Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Bei Satzungsänderungen tritt an die Stelle der einfachen die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) ¹Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. ²Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. ³Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Die Übertragung hat schriftlich und vor dem Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ⁵Auf ein Mitglied dürfen maximal 2 Stimmen übertragen werden. ⁶Fördernde Mitglieder können als Gäste der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) ¹Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Wer zur Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, kann gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich vorliegt.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

¹Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. ³§ 12 (3) gilt entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. ³§ 8 (5) S.6 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu berichten. ²Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

¹Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. ³Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Hettstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung verfolgten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 26.04.1994 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 10.09.2022 geändert worden.